



# **Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben**

**Satzung über die Nutzung des unterrichtsergänzenden  
Betreuungsangebotes (Betreuende Grundschule) für die  
Grundschulen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde  
Waldfischbach-Burgalben sowie über die Erhebung der  
Elternbeiträge vom 15.05.2023**

Der Verbandsgemeinderat Waldfischbach-Burgalben hat auf Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung RheinlandPfalz (GemO) i.V.m. §§ 1,2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Aufnahme .....	3
§ 2 Betreuungsangebot .....	3
§ 3 Betreuungskräfte .....	4
§ 4 Räumlichkeiten .....	4
§ 5 Anmeldung zu dem Betreuungsangebot .....	4
§ 6 Ausschluss .....	5
§ 7 Zahlungspflicht .....	5
§ 8 Aufsichtspflicht .....	6
§ 9 Geltungsbereich .....	6

## § 1 Aufnahme

- (1) Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben bietet als Träger der Grundschulen (Schulträger) unterrichtsergänzende Betreuungsangebote (Betreuende Grundschule) an. Das Angebot ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern, die die Grundschule besuchen, offen. Ansprüche auf Durchführung und Teilnahme bestehen nicht. Die Aufnahme richtet sich nach Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze unter Berücksichtigung der vom Schulträger festgelegten Prioritäten.
- (2) Die Durchführung der Betreuungsangebote kann nur erfolgen, wenn die vom Bildungsministerium festgelegte Mindestteilnehmerzahl über das gesamte Schuljahr gesichert ist und die finanzielle Belastung der Teilnehmer und des Schulträgers vertretbar ist.
- (3) Die Betreuungsangebote sind schulische Veranstaltungen im Sinne der Grundschulordnung. Sie haben die Aufgabe der ergänzenden Betreuung von Grundschulkindern außerhalb des regulären Unterrichts und außerhalb der Ferienzeiten.

## § 2 Betreuungsangebot

- (1) Das Angebot und die Durchführung der Betreuungsangebote richten sich nach dem vom Schulträger ermittelten Bedarf. Die regulären Unterrichtszeiten und die Erfordernisse des Schülertransports finden Berücksichtigung. Es besteht jedoch kein Transportanspruch auf Grundlage dieser Betreuungsordnung.
- (2) Es werden folgende Betreuungsmodelle angeboten:
  - Sickingerhöh-Grundschule Hermersberg-Höheinöd**  
Montag bis Freitag 11.45 Uhr bis 14.45 Uhr  
Montag bis Freitag 11.45 Uhr bis 16.00 Uhr
  - Grundschule Heidelburg**  
Montag bis Freitag 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Freitagnachmittag 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr
  - Holzlandgrundschule Heltersberg**  
In der Holzlandgrundschule Heltersberg wird vom Schulträger keine Betreuende Grundschule angeboten, da der Bedarf an außerunterrichtlicher Betreuung derzeit vom Hort der Kindertagesstätte Holzlandknirpse abgedeckt wird.
- (3) Änderungen der vorgenannten Betreuungsmodelle bleiben vorbehalten und können in Absprache zwischen dem Schulträger und der jeweiligen Schulleitung getroffen werden, ohne dass dies eine Satzungsänderung zur Folge hat.

### **§ 3 Betreuungskräfte**

- (1) Verantwortlich für die Durchführung der Betreuungsangebote ist der Schulträger. Die Schulleitung führt die Aufsicht über die Maßnahme und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsberechtigt.
- (2) Der Schulträger stellt im Benehmen mit der Schulleitung unter Beachtung der fachlichen, persönlichen und gesundheitlichen Eignung die zur Durchführung der Angebote erforderlichen Betreuungskräfte zur Verfügung und ist für die personelle Ausgestaltung verantwortlich.
- (3) Die Schulleitung unterstützt den Schulträger bei der Organisation, Koordination und in pädagogischen Fragen der Betreuung.

### **§ 4 Räumlichkeiten**

Die Durchführung der Betreuungsangebote erfolgt in geeigneten Räumlichkeiten der Grundschule. Diese werden durch Schulträger und Schulleitung gemeinsam festgelegt.

### **§ 5 Anmeldung zu dem Betreuungsangebot**

- (1) Die Aufnahme zum Betreuungsangebot setzt auf Teilnehmerseite die ordnungsgemäße schriftliche Anmeldung durch erziehungsberechtigte Personen (Kostenschuldner) voraus. Ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Anmeldeformular ist Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Anmeldung. Das entsprechende Anmeldeformular ist bei der betreffenden Grundschule oder beim Schulträger erhältlich. Über die erfolgte Aufnahme in die Betreuungsgruppe erhalten die Erziehungsberechtigten einen Bescheid, aus dem sich Beginn und Ende der Betreuungszeit und der zu zahlende Elternbeitrag ergeben.
- (2) Die Anmeldung gilt für die Dauer eines Schuljahres. Sie führt nicht zu einer Teilnahmepflicht des Kindes an dem Betreuungsangebot, begründet jedoch die Pflicht zur Zahlung des entsprechenden Elternbeitrages.
- (3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist grundsätzlich nicht möglich. Aus wichtigen Gründen kann jedoch eine Ausnahme zum jeweiligen Monatsende gewährt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule
  - Verlust des Arbeitsplatzes eines/r ErziehungsberechtigtenMit Zustimmung der Schulleitung ist auch eine Abmeldung aus pädagogischen Gründen im Ausnahmefall möglich.  
Eine vorzeitige Abmeldung ist schriftlich beim Schulträger zu beantragen.

- (4) Mit der Anmeldung zum Betreuungsangebot erklären sich die Erziehungsberechtigten bereit, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge leistet, um einen reibungslosen Ablauf der Betreuung zu gewährleisten.

### **§ 6 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme am Betreuungsangebot insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
- das Verhalten des Kindes den Schul- und Betreuungsbetrieb belastet
  - das Kind den Anweisungen der Betreuungskräfte nicht Folge leistet.
  - durch das Verhalten des Kindes Personen gefährdet werden
  - der Elternbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt wird.
- (2) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Über den Ausschluss entscheidet der Schulträger im Benehmen mit der Schulleitung. Der Ausschluss erfolgt schriftlich. Er beendet sofort das Recht der Teilnahme am Betreuungsangebot, nicht aber die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages.

### **§ 7 Zahlungspflicht**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages wird vor Beginn des Schuljahres durch den Schulträger festgelegt. Der Schulträger ermittelt die Beträge auf Grundlage der erforderlichen Betreuungskosten abzüglich eventueller Zuwendungen oder sonstiger Erträge. Der Schulträger übernimmt einen angemessenen Eigenanteil.
- (2) Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt monatlich. Der Beitrag wird fällig am 15. des Folgemonats. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Waldfischbach-Burgalben zu entrichten. Die Zahlungen können mittels Barzahlung, Überweisung oder Bankeinzug an die Verbandsgemeindekasse Waldfischbach-Burgalben erfolgen.
- (3) Unabhängig von der individuellen Anwesenheit werden Elternbeiträge pauschal für 10 Zahlungsmonate (September bis Juni) festgelegt.
- (4) Erziehungsberechtigte, die Bürgergeld (ehemals ALG II / Sozialhilfe) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, oder sich in einer vergleichbaren Einkommenssituation befinden, werden auf Antrag nach Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 12.03.2009 vom Elternbeitrag befreit. Der Antrag muss schriftlich beim Schulträger gestellt werden. Ihm sind Unterlagen beizufügen, aus denen sich das Gesamteinkommen der im Haushalt des Kindes wohnenden Personen ergibt.

### **§ 8 Aufsichtspflicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.
- (2) Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.
- (3) Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

### **§ 9 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Grundschulen in Schulträgerschaft der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben.

Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Waldfischbach-Burgalben, den 15.05.2023

gez. In Vertretung

(Benjamin Gundacker)

Erster Beigeordneter

### **Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 15.05.2023

gez. In Vertretung

(Benjamin Gundacker)

Erster Beigeordneter

### **Änderungsübersicht**

<b>Datum</b>	<b>Version</b>	<b>Inhalt der Änderung</b>
12.05.2023		<ul style="list-style-type: none"><li>• Erlass der neuen Satzung</li></ul>